

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 18.02.2014 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.02.2014 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.02.2014 Seite 3
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnisdorf (Hebesatzung) Seite 3

Gemeinde Kassel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.02.2014 Seite 3

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Korrektur der Veröffentlichung der BVL-Nr.: 31/2013 Seite 4
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.02.2014 Seite 4
- Bekanntmachung über den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB u. frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Be-lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnungsbebauung Kurze Straße“ im OT Krausnick u. zur Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren Seite 4

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.02.2014 Seite 5
- Bekanntmachung gemäß § 83 BauGB Seite 5
- Abwasserbeseitigungssatzung Seite 6

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.01.2014 Seite 9

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.02.2014 Seite 9

Gemeinde Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.01.2014 Seite 9

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2014 Seite 9

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Bodenordnungsverfahren Rietzneuendorf Verfahrensnummer: 6108 M Seite 10

Landkreis Dahme-Spreewald

- Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Unterspreewald Seite 11

Amt Unterspreewald

- Öffentliche Ausschreibung; Stadt Golßen, OT Zützen, Dorfanger 20 Seite 13
- Öffentliche Ausschreibung; Stadt Golßen, OT Zützen, Jetscher Weg 1C Seite 14
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Unterspreewald Seite 14
- Öffentliche Ausschreibung Wohnung, Bahnhofstraße 14 c, 15938 Golßen Seite 14

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

- Gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.02.2014 Seite 14
- Wirtschaftsplan 2014 Seite 15

Amtsgericht Lübben

- Zwangsversteigerung Aktenzeichen: 52 K 35/12 Seite 15

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag
Sitz Golßen: Tel.: 035452 384-0 / Fax: 035452 384-24
Sitz Schönwalde: Tel.: 035474 206-0 / Fax: 035474 525
E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen im Amt Unterspreewald:

(Erreichbarkeit unter der Rubrik: Mitteilungen des Amtes Unterspreewald)

I für den Bereich Drahnisdorf, Kassel-Golzig, Golßen, Steinreich:

Herr Detlef Thiel | Hauptstraße 41 | 15938 Golßen

I für den Bereich Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald

Herr Bernd Menzel | Hauptstraße 37 | 15910 Schönwald/OT Schönwalde

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gemäß § 140 Abs. 1 der BbgKVerf i. V. mit § 39 (3) der BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses am 18.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlicher Teil -

Beschlussvorlage: 1-2014
Tenor: Stellungnahme im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 vom 24.10.2013

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 12
 Nein: 5
 Enthaltung: 2

Beschlussvorlage: 2-2014
Tenor: Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Neubau vom 10 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Drahnisdorf und Steinreich im Windpark Schäcksdorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussvorlage: 3-2014
Tenor: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Golßen im Jahr 2014

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussvorlage: 5-2014
Tenor: Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung 2013 - 2016 für das Amt Unterspreewald - Behnemensherstellung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbot nicht teilgenommen: 5

Beschlussvorlage: 6-2014
Tenor: Haushaltssatzung 2014 des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 17
 Nein: 1
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlussvorlage: 50-2013
Tenor: Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrgarage im OT Drahnisdorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussvorlage: 4-2014
Tenor: Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Barrierefreier Bürgerservice im Erdgeschoss des Amtsgebäudes Markt 1 in Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzliche Zahl der Amtsausschussmitglieder: 21
 Davon anwesend: 19
 Ja: 19
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 1-2014
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Dieselbetriebsstation (30.000 Liter - Tankbehälter oberirdisch) mit Überdachung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 2-2014
Tenor: Stellungnahme zum Vorhaben: Umverlegung eines Mittelspannungskabels und eines Niederspannungskabels - Mitfahrerparkplatz Freiwalde

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlussnummer: 4-2014
Tenor: Abschluss Kaufvertrag - Selbstwerbung Holzeinschlag im gemeindeeigenen Wald Gemarkung Freiwalde

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 3-2014
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung von Dienstleistungen mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg - Fällung gemeindeeigener Wald

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	10
	Ja:	9
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf vom 10.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 4-2013
 Tenor: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnisdorf für das Haushaltsjahr 2014 und Folgejahre

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 5-2013
 Tenor: Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Neubau von 10 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Drahnisdorf und Steinreich im Windpark Schäcksdorf

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 6-2013
 Tenor: Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita/FFw im OT Drahnisdorf“

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Drahnisdorf

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 1,2 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) beide in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/19, S. 28602) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf am 10.02.2014 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Drahnisdorf werden für das Gebiet der Gemeinde Drahnisdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Grundsteuer A) 620 v. H.
 - b) für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.


§ 2 Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2014.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2014 in Kraft.

Golßen, 12. Feb. 2014


 Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig vom 12.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 3-2014
 Tenor: Aufstellung des Bebauungsplans „Kita Kasel-Golzig“ der Gemeinde Kasel-Golzig und Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Aufgrund einer fehlerhaften Veröffentlichung wird hiermit der Beschluss der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, BVL-Nr.: 31/2013 nochmals bekannt gegeben.

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 31-2013

Tenor: Auftragsvergabe Errichtung Überdach für Eingangstür Trauerhalle OT Krausnick an die Fa. Tischlerei Rittner, Leibscher Hauptstr. 4, 15910 Unterspreewald

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2014

Tenor: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Wohngebiet nördliche Friedrichstraße“ und zum Bebauungsplan „Birkenstraße/Wiesenweg“ der Stadt Märkisch Buchholz

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 2-2014

Tenor: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 11 „Eggsdorfer Berg/Tornows Idyll“ der Stadt Teupitz

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	6
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 3-2014

Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kurze Straße“ im OT Krausnick und Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 4-2014

Tenor: Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz“ OT Krausnick der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 6-2014

Tenor: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Campingplatz“ im OT Krausnick

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 10-2014

Tenor: Wahl eines Mitglieds und seines Stellvertreters der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ - Gerhard Buschick

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 7-2014

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 109 der Flur 5 der Gemarkung Krausnick in einer Größe von 90 qm

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 8-2014

Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 109 der Flur 5 der Gemarkung Krausnick in einer Größe von 660 qm

Abstimmungs-		
ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	7
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Bekanntmachung

Der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg über den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Kurze Straße“ im OT Krausnick und zur Änderung /Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurze Straße“ im OT Krausnick und die Änderung/Anpassung zum Teilflächennutzungsplan wird für die Zeit

vom 17.03.2014 bis 25.04.2014

im Amt Unterspreewald, Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 6, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt.

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Während der Offenlage können von jedermann Hinweise, Anregungen oder Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.02.2014 gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2014

Tenor: Stellungnahme im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung zum 2. Entwurf des Regionalplans Haveland-Fläming 2020 vom 24.10.2013

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	0
	Nein:	8
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Amt Unterspreewald

Gemeinde Rietzneuendorf Staakow

Beschluss über die vereinfachte Umlegung

Bekanntmachung gemäß § 83 BauGB

Die Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow hat auf ihrer Sitzung am 11.11.2013 im Bereich Schloßstraße / OT Rietzneuendorf einen Beschluss über die vereinfachte Umlegung gemäß § 82 BauGB Abs. (1) gefasst. In diesem Beschluss wurden für die unten aufgeführten Grundstücke die Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie andere Rechte an den Grundstücken neu geregelt. Der Beschluss ist unanfechtbar geworden.

Ordnungsnummer	Gemarkung	Flur	Flurstücke (alt)	Flurstücke (neu)	Lage	Unanfechtbarkeit am:
1	Rietzneuendorf	2	115, 56, 117, 243, 42, 313, 353	354, 355, 356, 368	Schloßstraße	14.01.2014
2	Rietzneuendorf	2	14/2	357	Schloßstraße 12, 14	20.01.2014
3	Rietzneuendorf	2	118	358	Schloßstraße 10	10.02.2014
4	Rietzneuendorf	2	119	359	Schloßstraße 8	14.01.2014
5	Rietzneuendorf	2	114, 120/2	360	Schloßstraße 6	14.01.2014
6	Rietzneuendorf	2	113, 116	361, 373	Schloßstraße 4	14.01.2014
7	Rietzneuendorf	2	112, 285	362	Schloßstraße 2	14.01.2014
8	Rietzneuendorf	2	284, 286, 288, 289	363	Hauptstraße 23, 25	20.01.2014
9	Rietzneuendorf	2	58	364	Hauptstraße 21	20.01.2014
10	Rietzneuendorf	2	54, 55, 57	365, 377	Schloßstraße 3	14.01.2014
11	Rietzneuendorf	2	48/1, 51/1	366, 378	Schloßstraße 5	20.01.2014
12	Rietzneuendorf	2	47	367	Schloßstraße 9	20.01.2014
13	Rietzneuendorf	2	62, 65, 66/8	369, 371	Hauptstraße 17	20.01.2014
14	Rietzneuendorf	2	59, 61/1	370, 372	Hauptstraße 19	14.01.2014

Mit dieser Bekanntmachung werden die bisherigen Rechtszustände durch die in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. (§ 83 Abs. 2 BauGB)

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen. (§83 Abs. 2 BauGB)

Das Eigentum an ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. (§83 Abs. 3 BauGB)

Die Berichtigung im Liegenschaftskataster und Grundbuch erfolgt nach Ablauf der Widerspruchszeit.

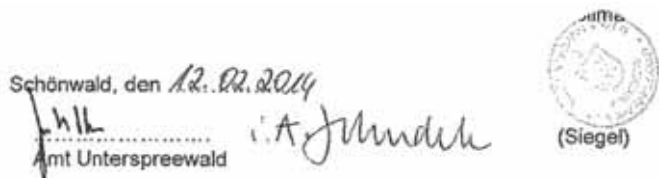
Rechtsbehelf:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Landkreis Dahme Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Bei den Verwaltungsstellen (Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstr. 51, Logenstraße 17 in 15907 Lübben (Spreewald) / Brückenstr. 41, Schulweg 13, Fontaneplatz 10 in 15711 Königs Wusterhausen / Nonnengasse 3, in 15926 Luckau) kann der Widerspruch ebenso eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Auf der Grundlage

- **der §§ 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)**
- **des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung**
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der jeweils geltenden Fassung**
- **und der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

hat die Gemeindevertretung Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am .2013 mit Beschluss-Nr. ..-2013 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, nachstehend Gemeinde genannt, ist der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Abwässer aus dezentralen Anlagen. Des Weiteren ist sie für die Überwachung der Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen und

die Überwachung deren Wartung zuständig. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow die dezentral, z.B. über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen sind.

(3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichten nach § 2 Abs. 3 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasser- und Fäkalienbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Anschlussleitungen, Schächte, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen).

(3) Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke. Der Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger.

§ 3

Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Genehmigungen

(1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen im Sinne dieser Satzung sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser, das auf ihrem Grundstück anfällt, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung der Gemeinde zu überlassen.

(2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde eine Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht erteilt werden, wenn die Überlassung des Abwassers aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedarf die Einleitung von Abwasser aus dezentralen Anlagen in eine öffentliche Kanalisation eines Zweckverbandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen (Beschaffenheit und Menge) fest. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(6) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlöschen für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restleerung).

§ 4

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstückes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 5

Einleitungsbedingungen

(1) In die dezentrale Anlage darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Grund-, Quell- oder Kühlwasser eingeleitet werden.

(2) Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu beeinträchtigen,
- Wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,
- Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(3) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe),
- Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehrriecht, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Kunstharze oder Schlachtabfälle,
- Tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, Medikamente, Drogen,
- radioaktive Stoffe,
- Farbstoffe deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist,

(4) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.

(5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Nutzungs- und Überlassungspflichtige, der durch ihn zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Bau, Betrieb, Überwachung

(1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sind von dem Nutzungs- und Überlassungspflichtigen gemäß DIN 19 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 4261 - „Kleinkläranlagen“, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Entsorgung

(1) Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Anwendungszulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlichen nach Bedarf.

Bedarf besteht insbesondere wenn:

- Tatbestände, die die Betriebsfähigkeit oder -sicherheit der dezentralen Anlagen zu beeinträchtigen drohen, gegeben sind oder
- Bei abflusslosen Sammelgruben das zu entsorgende Abwasser 80 v.H. des Füllvolumens der Sammelgrube einnimmt.

(2) Der Nutzungs- und Überlassungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig jedoch mindestens 10 Werktagen vorher, der Gemeinde anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entsorgung entsteht.

(3) Die Gemeinde kann die dezentralen Anlagen auch ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes und oder anderen schwerwiegenden Gründen eine sofortige Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde legt Anforderungen an die Beschaffenheit des zu entsorgenden Klärschlammes fest. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

- nicht saugfähiger Klärschlamm
- mit Fremdstoffen vermischter Klärschlamm
- entwässerter, getrockneter oder kompostierter Klärschlamm

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Anlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Nutzungs- und Überlassungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Abfuhrtermin wird mit den Nutzungs- und Überlassungspflichtigen abgestimmt, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist die Gemeinde oder der mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Nutzungs- und Überlassungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(8) Die dezentralen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie unter Beachtung des Absatzes 9 aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schlauchlänge maximal 40 m) entsorgt werden können. Für die Überwachung ist eine verkehrssichere Zuwegung zur dezentralen Anlage erforderlich. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(9) Erfüllt die öffentliche Zufahrt zur Entnahmestelle - die Entsorgung erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum - nicht die folgenden Mindestbedingungen Breite 3 m, Durchfahrthöhe 3,20 m, zulässige Achslast 9 t und zulässiges Gesamtgewicht 13 t oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über einer Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu tragen. Bei einer besonderen Lage der dezentralen Anlage, die den Einsatz von Überlängen des Schlauches erforderlich oder bei der keine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben ist, hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige vom Entsorgungsunternehmen ein separates Angebot abzufordern. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens und schriftliche Bestätigung des Lieferscheins durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.

(10) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat die ihm überlassenen Entsorgungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Entscheidung ist dem Beauftragten der Gemeinde der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der dezentralen Anlage, zu gewähren. Die Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die von der Gemeinde beauftragten Dritten sind berechtigt Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Eigenkontrolle, der Wartung und der Entsorgung der dezentralen Anlagen vorzulegen.

(4) Bestehende dezentrale Anlagen sind der Gemeinde vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer dezentralen Anlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(5) Wechselt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Anlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(6) Die Anzeigen nach den Absätzen 4 und 5 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 10

Haftung

Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(1) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgung nicht berührt.

(2) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Gemeinde überlässt
- den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt
- Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet
- Die Entsorgung der dezentralen Anlage nicht gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 veranlasst
- Der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 10 zuwider handelt
- Seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 15 KAG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Golßen, 17.09.2013

gez. *Jens-Hermann Kleine*
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2014

Tenor: Verpachtung Kahnhafen Schlepzig vom 01.01.14 -31.12.15 an Herrn Burkhard Henschelchen

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
Davon anwesend:	5
Ja:	3
Nein:	2
Enthaltung:	0
Befangen:	1

Beschlusnummer: 2-2014

Tenor: Beendigung der Pachtverträge Kahnhafen Schlepzig zum 31.12.2013

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
Davon anwesend:	6
Ja:	4
Nein:	1
Enthaltung:	1
Befangen:	0

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich vom 20.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 5-2014

Tenor: Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Neubau von 10 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Drahnisdorf und Steinreich im Windpark Schäcksdorf

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 6-2014

Tenor: Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Antrag auf Vorbescheid der ENERCON GmbH für eine Windkraftanlage am Standort 15938 Steinreich, Gemarkung Damsdorf - Tischvorlage

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 4-2014

Tenor: Abschluss eines Wartungsvertrages für das BHKW in Schenkendorf Nr. 3 und 5, OT Glienig der Gemeinde Steinreich

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.01.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 1-2014

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umbau Nebengebäude zu Wohnräumen (1 WE)

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
Davon anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 3-2014

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung des Wirtschaftsgebäudes zur Wohnhauserweiterung (nachträglich)

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
Davon anwesend:	9
Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	1

Beschlusnummer: 2-2014

Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Neuen-
dorf/See, Flur 1, Flurstücke 120, 121, 122,
123 an den Kulturverein „Neu am See“,
Bergmannstr. 92, 10961 Berlin

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
Davon anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Stadt Golßen

Hiermit werden gemäß § 39 (3) BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen vom 24.02.2014 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- öffentlicher Teil -

Beschlusnummer: 9-2014

Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Springweg 23 a, im OT Zützen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 14
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0
Beschlussnummer: 10-2014
Tenor: Durchführung der Baumaßnahmen: Sanie-
 rung Wohnhaus Hauptstraße 26 und Siche-
 rung der Gebäude Friedensstraße 4, Mar-
 stall und Remise sowie Aufbau Turmzinnen
 am Rathaus Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 14
 Ja: 13
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

- nichtöffentlicher Teil -

Beschlussnummer: 11-2014
Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Errichtung
 einer Wasserrutsche im Freibad Golßen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 14
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-
neuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau
Bodenordnungsverfahren Rietzneuendorf
Verfahrensnummer: 6108 M

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in
15926 Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

Einstellungsbeschluss

- Das Bodenordnungsverfahren Rietzneuendorf, Verf.-Nr. 6108
M wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) eingestellt.
Das mit Beschluss vom 09.10.2003 angeordnete Bodenordnungsverfahren wurde mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 16.11.2010 geändert.
Das geänderte Verfahrensgebiet umfasste folgendes Flurstück:
Land: Brandenburg
Landkreis: Dahme-Spreewald
Gemeinde: Rietzneuendorf-Staakow
Gemarkung: Rietzneuendorf
Flur: 5
Flurstück: 108
- Die mit Beschluss vom 09.10.2003 und mit 1. Änderungsbeschluss vom 16.11.2010 gemäß § 34 festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Bestandskraft dieses Einstellungsbeschlusses aufgehoben.

- Mit der Einstellung des Bodenordnungsverfahrens sind keine Aufwendungen zur Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich von entstandenen Kosten nach § 9 Abs. 2 des FlurbG erforderlich.
- Der Einstellungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau
und beim
Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41
15938 Golßen

zu den Sprechzeiten für die Beteiligten aus. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

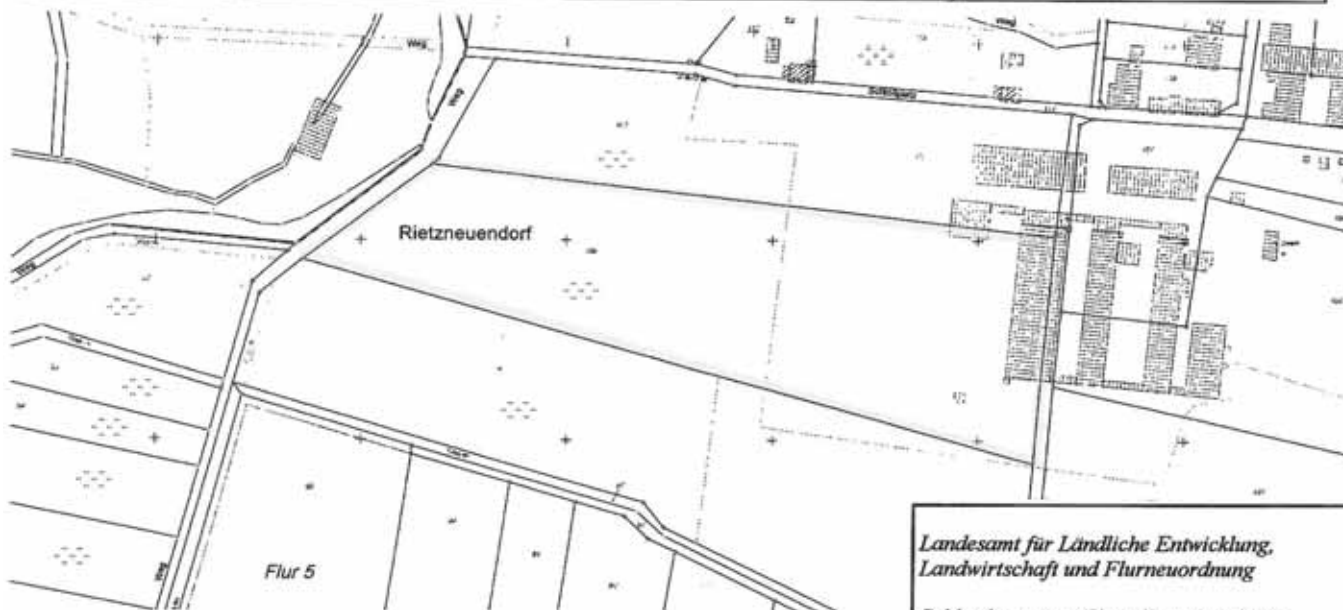
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 29. Jan. 2014

Im Auftrag

(Reppmann)
Regionalteamleiterin Bodenordnung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER - Liegenschaftskarte -		Kataster-/Vermessungsamt Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben
Maßstab 1:2500	Auszug vom 13.10.2010	
Gemeinde : Rietzneuendorf-Staakow	Flur : 5	Antrags-Nr.:
Gemarkung : Rietzneuendorf	Flurstück : 108	AFLE-LU-9-4940525



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellende oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen (Brandenburgisches Vermessungsgesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.166)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneueordnung

Gebietskarte zum Einstellungsbeschluss
Bodenordnungsverfahren Rietzneuendorf

VNr. 6108 M
Landkreis Dahme-Spreewald
Gemarkung Rietzneuendorf
Flur 5
Maßstab 1 : 2500

Landkreis Dahme-Spreewald

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Amtes Unterspreewald

Am 29. Januar 2014 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom
10.03.2014 - 09.04.2014

während der Sprechzeiten **in der Amtsverwaltung Unterspreewald**

Hauptstandort: Hauptstraße 41, 15938 Golßen; Sekretariat und Nebenstandort: Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Raum 005 (Liegenschaften) öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind - auch außerhalb der Auslegungsfrist - in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2013

Am 29. Januar 2014 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 379 allgemeine und 31 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Auf-

wendungen für Freimachung, Erschließung o. Ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro qm als Größere. Für das Gebiet des Amtes Unterspreewald wurden zum Stichtag 31.12.2013 folgende Bodenrichtwerte ermittelt

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2013 (€/m²)	Merkmale 31.12.2013
3189	Schönwalde	20	MD 800m ² ebf
3045	Freiwalde	25	MD 800m ² ebf
6001	Freiwalde	8	G ebf
3081	Groß Wasserburg	15	MD 1.000m ² ebf
3109	Krausnick	10	MD 1.000m ² ebf
3133	Leibsch	12	MD 800 m ² ebf
3145	Neu Lübbenau	18	MD 800m ² ebf
3146	Neu Lübbenau Lübbener Str.	10	MD 1.000m ² ebf
3141	Neuendorf am See	20	MD 800m ² ebf
7044	Neuendorf am See	15	SE 500m ² ebf
3157	Niewitz	12	MD 1.000m ² ebf
3169	Reichwalde	8	MD 1.000m ² ebf
3177	Rietzneuendorf	12	MD 1.000m ² ebf
3049	Friedrichshof	8	MD 1.000m ² ebf
3185	Schleppzig	25	MD 800m ² ebf
3805	Staakow	10	MD 1.000m ² ebf
3817	Waldow bei Brand	8	MD 1.000m ² ebf
4200	Golßen Zentrum	25	M 600m ² ebf
⁰⁰⁹¹ ⁰⁰⁹²	Golßen äußerer Ring	15	W 800m ² ebf
0082	Golßen Joachimsteich	35	WA 800m ²
4501	Golßen Landwehr	10	MD 1.000m ² ebf
4503	Golßen Prierow	5	MD 1.000m ² ebf
⁶⁰⁵¹ ⁶⁰⁵² ⁶⁰⁵³	Golßen Gewerbegebiet	8	G ebf
3305	Altgolßen	8	MD 1.000m ² ebf
Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2012 (€/m²)	Merkmale 31.12.2012

3325	Damsdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3329	Drahnsdorf	8	MD 1.000m ² ebf
3347	Falkenhain	5	MD 1.000m ² ebf
3367	Gersdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3375	Glienig	5	MD 1.000m ² ebf
3387	Hohendorf	5	MD 1.000m ² ebf
3391	Jetsch	5	MD 1.000m ² ebf
3403	Kasel-Golzig	10	MD 1.000m ² ebf
6054	Kasel-Golzig	5	G ebf
3411	Krossen	5	MD 1.000m ² ebf
3412	Krossen, Vordermühle	5	MD ASB 1.000m ² ebf
3423	Mahlsdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3483	Schäcksdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3467	Schenkendorf	5	MD 1.000m ² ebf
3471	Schiebsdorf	5	MD 1.000m ² ebf
3464	Schöneiche	5	MD 1.000m ² ebf
3463	Sellendorf	8	MD 1.000m ² ebf
3547	Zauche	5	MD 1.000m ² ebf
3559	Zützen	10	MD 1.000m ² ebf
6061	Zützen	5	G ebf
4502	Zützen Sagritz	5	MD 1.000m ² ebf

Abkürzungen:

Art der Nutzungen

W Wohnbaufläche

WA allgemeines Wohngebiet

M gemischte Baufläche

MD Dorfgebiet

G gewerbliche Baufläche

SE Sondergebiet Erholung

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei

ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Für die Bereiche Spreewald, Schenkenländchen und Golßen wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	EUR/qm
Ackerland, Spreewald, Ackerzahl 25	0,40
Grünland, Spreewald, Grünlandzahl 30	0,35
Forsten, Spreewald, mit Aufwuchs	0,35
Ackerland, Schenkenländchen, Ackerzahl 25	0,45
Grünland, Schenkenländchen, Grünlandzahl 30	0,40
Forsten, Schenkenländchen, mit Aufwuchs	0,40
Ackerland, Golßen, Ackerzahl 35	0,70
Grünland, Golßen, Grünlandzahl 35	0,40
Forsten, Golßen, mit Aufwuchs	0,40

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten.

Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben.

Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546 2027-58, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im OT Zützen, Dorfanger 20 zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem geräumigen, zu Wohnzwecken nutzenden Gebäude aus dem Jahr 1929, einem massiven Nebengebäude, einer Garage sowie eines Abstellschuppens.

Katasterangaben: Grundbuch von Zützen, Blatt 400

Gemarkung: Zützen

Flur: 2

Flurstück(e): 59/1

Größe: 1.739 qm

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor. Der Verkehrswert, lt. Gutachten für diese Liegenschaft beträgt **79.100,00 EUR**. Dieser entspricht der Höhe des abzugebenden Mindestgebotes, zuzüglich aller mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens, des Energieausweises, Kosten der grundbuchlichen Umschreibung, Notarkosten u. a.

Die Stadt Golßen ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, **Nebensitz Schönwalde**, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Herrn Zoschenz unter der Telefonnummer 035474 206-12.

Ihr Gebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Dorfanger 20 im OT Zützen

an das Amt Unterspreewald

Bauamt/Liegenschaften

Hauptstr. 41

15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 31.03.2014 vorgesehen.



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im OT Zützen, Jetscher Weg 1C zum Verkauf aus. Das Grundstück ist mit einem geräumigen, zu Wohnzwecken nutzenden Gebäude aus dem Jahr 1927 bebaut.

Katasterangaben: Grundbuch von Zützen, Blatt 400
 Gemarkung: Zützen
 Flur: 2
 Flurstück(e): 832
 Größe: 1.843 qm

Für das Objekt liegen ein aktuelles Verkehrswertgutachten und der Energieausweis vor. Der Verkehrswert, lt. Gutachten für diese Liegenschaft beträgt **70.800,00 EUR**. Dieser entspricht der Höhe des abzugebenden Mindestgebotes, zuzüglich aller mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens, des Energieausweises, Kosten der grundbuchlichen Umschreibung, Notarkosten u. a.

Die Stadt Golßen ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 - 12 und 13 - 19 Uhr

Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, **Nebensitz Schönwalde**, Zimmer 05 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Herrn Zoschenz unter der Telefonnummer 035474 206-12.

Ihr Gebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem

Kennwort: Angebot Jetscher Weg 1C

an das Amt Unterspreewald

Bauamt/Liegenschaften

Hauptstr. 41

15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 31.03.2014 vorgesehen.



Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab dem 01.03.2014 in der Bahnhofstraße 14c in 15938 Golßen eine Wohnung im 2. OG.

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Wannenbad und Balkon mit einer Gesamtwohnfläche von 53,02 qm.

Die Küche verfügt über Fußbodenfliesen und einen Fliesenspiegel. Die Wände und der Fußboden im Bad sind gefliest. In allen übrigen Räumen wurde neuer Laminatfußbodenbelag verlegt. Des Weiteren ist die Elektrik erneuert und die gesamte Wohnung wurde malermäßig instandgesetzt.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 390,00 EUR monatlich.

Für die Wohnung ist eine Kautionshöhe von 570,00 EUR in Form eines Sparbuches zu hinterlegen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald

Bauamt/Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Hauptstraße 41

15938 Golßen

Tel. 035452 384-28

waldschock@unterspreewald.de

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss des Amtes Unterspreewald tritt

am 24. März 2014, um 19:00 Uhr,

in die Amtsverwaltung, Nebenstandort: Hauptstraße 49, 15910 Schönwald

zusammen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Allgemeine Informationen zur Prüfung der Wahlvorschläge
3. Prüfung der Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge
4. Terminbestimmung für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen am 25.05.2014 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald
5. Sonstiges

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 BbgKWahlG).

gez. *Leißner*

Wahlleiterin

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 20.02.2014 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 01/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2014.

Beschluss Nr. 02/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 55.000 € festzusetzen.

Beschluss Nr. 03/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau be-

schließt den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 134.000 € festzusetzen.

Beschluss Nr. 04/2014

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die langfristige, stufenweise Umsetzung des vorliegenden Trinkwasserversorgungskonzeptes der infraprojektgmbh Cottbus.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt zur Einsicht während der Sprechzeiten zwei Wochen lang im Verbandsbüro des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau, Schloßstraße 13a, Ortsteil Groß Leuthen, in 15913 Märkische Heide aus.


Rene Draßdo
Vorsitzender der Verbandsversammlung


Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

**Trink- und Abwasserzweckverband
Dürrenhofe-Krugau**

Wirtschaftsplan 2014

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. 18 Abs. 4 GKG und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.02.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.263.300 €
die Aufwendungen	1.292.100 €
der Jahresgewinn €	
der Jahresverlust	28.800 €
 - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	152.300 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-815.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	380.600 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 691.500 €
 - 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
 - 2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) 0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v.H.)	Umlage
Gemeinde Märkische Heide	84,27	0 €
Gemeinde Schlepzig	15,73	0 €
	100,00	0 €

Märkische Heide 24.2.2014
Ort, Datum


Verbandsvorsteher

Amtsgericht Lübben

Amtsgericht Lübben (Spreewald)
Aktenzeichen: 52 K 35/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll am Montag, dem 14.04.2014, um 08.30 Uhr im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II das im Grundbuch von Golßen Blatt 1728 eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Golßen Flur 6 Flurstück 103/2 Gebäude- und Freifläche, 361 qm Stadtwall 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2012 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900), Nebengebäude und ein Garagengebäude (Baujahr 1960). Das Objekt ist derzeit nicht bewohnt. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.500,00 Euro

(Eine Festsetzung erfolgte auf der Grundlage des erstellten Gutachtens im Verfahren 52 K 35/12)

Im Versteigerungstermin am 11.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehengebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Im Internet unter www.zvg.com.

Hinweis:

Gemäß § 69 Abs. 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen
Rechtspflegerin

Siegel